

Antragsformular: Direkte Anerkennung eines Diploms

1. Was ist eine direkte Anerkennung des Diploms und wer kann sie beantragen?

- Die direkte Anerkennung gilt für Diplome aus Staaten der EU/EFTA.
- Um eine direkte Anerkennung des Diploms zu beantragen, muss die gesuchstellende Person die in Kapitel 4 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllen. Ansonsten ist eine direkte Anerkennung des Diploms nicht möglich.

2. Angaben zum Gesuch um direkte Anerkennung eines Diploms

Gesuch um direkte Anerkennung eines Diploms für folgenden medizinischen Beruf: □ VETERINÄRMEDIZIN □ PHARMAZIE ■ MEDIZIN Ausstellungsstaat Diplom: Gewünschte Sprache der Anerkennungsunterlagen (nur eine Auswahl möglich): Deutsch Französisch Italienisch 3. Personalien Anrede ☐ Frau ☐ Herr Früherer Name: Name Vorname(n) Korrespondenzadresse PLZ/Ort/Land Schweiz. AHV-Nr. (falls vorhanden) E-Mail Telefon Geburtsdatum Nationalität Zivilstand Nationalität Ehepartner/-in

Bitte datieren und unterzeichnen Sie das Antragsformular auf der letzten Seite.

4. Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung des Diploms

Die **kumulativ** zu erfüllenden Voraussetzungen, unter denen ein Diplom aus einem Staat der EU/EFTA in der Schweiz anerkannt werden kann, sind die Folgenden:

- Die gesuchstellende Person besitzt die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines Vertragsstaates der Schweiz (EU oder EFTA) bzw. die/der Ehepartner/in besitzt die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten;
- Das vorgelegte Diplom (inklusive die allfällig notwendigen zusätzlichen Bescheinigungen) entspricht der in der EU-Richtlinie 2005/36/EG bzw. im EFTA-Übereinkommen enthaltenen Bezeichnung (für Diplombezeichnungen unserer Nachbarstaaten siehe Kapitel 7);
- Das Diplom wurde von der in der EU-Richtlinie bzw. im EFTA-Übereinkommen genannten Behörde ausgestellt.

5. Liste der einzureichenden Dokumente

Folgende Unterlagen sind diesem **datierten und unterzeichneten Antragsformular** beizulegen (die MEBEKO behält sich ausdrücklich vor, weitere Unterlagen anzufordern):

- Originalbeglaubigte Kopie des Passes oder der Identitätskarte (kein Ausländerausweis/Aufenthaltstitel) und falls notwendig zusätzlich originalbeglaubigte Kopien des Passes oder der Identitätskarte der Ehefrau/des Ehemannes und der Heiratsurkunde (siehe Kapitel 4 dieses Antragsformulars)
- Lebenslauf
- Originalbeglaubigte Kopie des/der Diplome(s) in der Originalsprache (siehe auch Kapitel 7),
- Originalbeglaubigte Kopie oder Original einer offiziellen Übersetzung des/der Diplome(s), sofern das Diplom nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist

WICHTIG: Falls Sie erst über eine provisorische Bestätigung eines Diplomes verfügen **und/oder** Ihr Diplom in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn oder Zypern erworben haben, sind folgende Dokumente ebenfalls einzureichen:

- Originalbeglaubigte Kopie einer Richtlinienkonformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde, wonach Ihr Diplom der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- Originalbeglaubigte Kopie oder Original der offiziellen Übersetzung der Richtlinienkonformitätsbescheinigung, sofern das Original nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist

6. Informationen für Gesuchstellende

Anerkennungsgesuch Weiterbildungstitel:

Für die Anerkennung eines Weiterbildungstitels ist ein separates Gesuch einzureichen (siehe Antragsformular betreffend Gesuch um Anerkennung eines Weiterbildungstitels; https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/weiterbildungstitel-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-euefta/direkte-anerkennung-weiterbildungstitel.html)

Die Gesuche um Anerkennung eines Diploms und eines Weiterbildungstitels werden separat behandelt. Die Unterlagen können aber trotzdem zusammen und in einfacher Ausführung eingereicht werden.

> Keine Rücksendung der Unterlagen:

Die eingereichten Unterlagen sind die Basis des Anerkennungsentscheides. Sie verbleiben deshalb in unseren Akten und werden nicht zurück gesandt.

Vollmacht:

Sie reichen das Gesuch für eine andere Person ein? Bitte vergessen Sie nicht, eine entsprechende Vollmacht beizulegen.

Adresse MEBEKO:

Die Gesuchseinreichung kann ausschliesslich auf dem Postweg erfolgen. Senden Sie uns bitte das/die Antragsformular/-e mit den darin aufgeführten notwendigen Beilagen an folgende Adresse:

Bundesamt für Gesundheit MEBEKO Schwarzenburgstrasse 157 CH – 3003 Bern

Originalbeglaubigungen:

• Wir akzeptieren Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen aus der Schweiz oder aus Staaten der EU/EFTA:

Notare, Diplomatische Vertretungen, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte, sowie die gemäss EU-Richtlinien ausstellende Behörde ihre selbst ausgestellten Dokumente.

Tel: +41 58 462 94 83, Fax: +41 58 463 00 09

Ob die Originalbeglaubigungen von diesen Stellen tatsächlich ausgestellt werden, können wir nicht garantieren.

 Wir akzeptieren keine Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen: Institutionen deren Beglaubigungen wir nicht lesen oder überprüfen können, Übersetzer, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Dolmetscher, Krankenkassen, Post, Banken und Sparkassen, Spitäler, Eigenbeglaubigungen u.a.

> Kosten und Rechnungsstellung:

- Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf direkte Diplomanerkennung (inkl. Ausstellung der Ausweiskarte) wird zwischen CHF 800.00 und CHF 1'000.00 betragen.
- Sobald die Vollständigkeit des Gesuchs überprüft worden ist, erfolgt die Rechnungsstellung mit separater Post.
- Die Anerkennungsbestätigung inkl. Ausweiskarte wird erst nach Eingang der Zahlung der Gebühr zugestellt.
- Bitte keine Zahlung in Bar oder per Check vornehmen! Eine Bezahlung mit Kreditkarte ist nicht möglich.
- Diplome aus Staaten mit Staatennachfolge (vormalige DDR, CSSR, Jugoslawien, UdSSR):

 Die EU-Richtlinien enthalten für erworbene Diplome aus den obengenannten Staaten spezielle
 Bestimmungen über die "Erworbenen Rechte". Die Anerkennung des Diploms ist möglich, sofern
 dem erworbenen Diplom im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat (Deutschland, Tschech. Republik
 bzw. Slowakei, Slowenien, Baltische Staaten) dieselbe Rechtsstellung hinsichtlich Zulassung zur
 Berufsausübung zukommt wie dem entsprechenden heute ausgestellte Diplom und nachgewiesen
 ist, dass die betreffende Tätigkeit während der letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre tatsächlich
 und rechtmässig in der Schweiz und/oder einem Staat der EU/EFTA ausgeübt wurde. Eine
 Aufstellung der für den Nachweis der gleichen Rechtsstellung zuständigen Behörden findet sich
 unter folgendem Link: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-anerkennung-diplome.html

7. <u>Diplombezeichnung Nachbarstaaten</u>

Staat	Medizin	Zahnmedizin	Veterinär-medizin	Pharmazie	
Deutsch- land	Zeugnis über die Ärztliche Prüfung	Zeugnis über die Zahnärztliche Prü- fung	Zeugnis über das Ergebnis des Drit- ten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung	Zeugnis über die Pharmazeutische Prüfung	
	Achtung! Nicht die Approbations-Urkunde				
Frankreich	Diplôme d'Etat de docteur en méde- cine ou Diplôme de fin de deuxième cycle d'Etudes mé- dicales	Diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire	Diplôme d'Etat de docteur vétérinaire	Diplôme d'Etat de docteur en phar- macie	
	Achtung! Diplôme de Formation Approfondie en Sciences Médicales: Bitte reichen Sie in jedem Fall eine zusätzliche Richtlinienkonformitätsbescheinigung ein.				
Italien		Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom oder Diploma (Pergamena) di Laurea in odontoiatria e protesi dentaria und Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio della professione di odontoiatra Achtung! mena) di abilitazione all'nicht von der Universität		Diploma (Pergamena) o certificato di abilitazione all'esercizio della professione di farmacista ottenuto in seguito ad un esame di Stato	
Österreich	Urkunde über die Verleihung des aka- demischen Grades Doktor/in der ge- samten Heilkunde (bzw. Doctor medi- cinae universae, Dr.med.univ.)	Bescheid über die Verleihung des aka- demischen Grades "Doktor/in der Zahn- heilkunde"	Diplom-Tierarzt Magister medicinae veterinariae	Staatliches Apo- thekerdiplom	

8. <u>Sprachnachweis für schweizerische Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch)</u>

Wer einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübt, muss über die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Diese können freiwillig im Medizinalberuferegister MedReg eingetragen werden.

Sie haben zusammen mit dem Gesuch um Anerkennung Ihres Diploms die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Gebühr von CHF 50.00 – 100.00 pro Sprache, auch den Eintrag Ihrer Kenntnisse in einer oder mehreren der drei schweizerischen Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) zu beantragen.

Einer der folgenden Nachweise (im Original oder in originalbeglaubigter Kopie) ist zu erbringen:

a.	international anerkanntes Sprachdiplom, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nicht älter als sechs Jahre; oder
b.	einen in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs; oder
C.	Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im betreffenden universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.
Bea	Intragter Spracheintrag:

Anmerkung: Gesuche um Eintrag einer schweizerischen Amtssprache oder einer anderen Sprache (z.B. Hauptsprache, frühere Bezeichnung Muttersprache) können auch später über das Tool Online-Sprachmeldung (siehe Homepage BAG) eingereicht werden. Die Gebühren pro Spracheintrag werden ebenfalls zwischen CHF 50.00 – 100.00 sein.

Ort und Datum:	Unterschrift: